

Preisblatt Netznutzung (Netzentgelte 2026)

Elektrizitätsversorgungsnetze der EGC Infrastruktur und Netz GmbH

Ab 01.01.2026 gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte:

1. Netzentgelte

1.1 Kunden mit Leistungsmessung

Es wird gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) kein separates Entgelt für die Abrechnung erhoben. Die Preisstellung für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes ist abhängig von der Jahresbenutzungsdauer. Die Jahresbenutzungsdauer wird als Quotient aus der elektrischen Jahresarbeit und der zugehörigen maximalen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr, ermittelt.

Die Entgelte für die Netznutzung ergeben sich wie folgt:

a) bei einer Benutzungsdauer bis zu **2.500 Stunden/Jahr**:

Entnahme < 2.500 h/Jahr	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahresleistungspreissystem < 2.500 h/Jahr		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Mittelspannung	1-01-5-001	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,06610959	EUR/kW	24,13	28,71
	1-01-5-002	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,07670000	Ct/kWh	7,67	9,13
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	1-01-6-001	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,07649315	EUR/kW	27,92	33,22
	1-01-6-002	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,09010000	Ct/kWh	9,01	10,72
Niederspannung	1-01-7-001	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,08663014	EUR/kW	31,62	37,63
	1-01-7-002	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,09700000	Ct/kWh	9,70	11,54

b) bei einer Benutzungsdauer über **2.500 Stunden/Jahr**:

Entnahme ≥ 2.500 h/Jahr	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahresleistungspreissystem ≥ 2.500 h/Jahr		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Mittelspannung	1-01-5-003	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,51660274	EUR/kW	188,56	224,39
	1-01-5-004	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,01090000	Ct/kWh	1,09	1,30
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	1-01-6-003	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,56320548	EUR/kW	205,57	244,63
	1-01-6-004	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,01900000	Ct/kWh	1,90	2,26
Niederspannung	1-01-7-003	Leistungspreis	EUR/(kW*d)	0,47408219	EUR/kW	173,04	205,92
	1-01-7-004	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,04040000	Ct/kWh	4,04	4,81

Maßgeblich für den Leistungspreis ist die Jahreshöchstleistung. Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise).

1.2 Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung

Es wird gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) kein separates Entgelt für die Abrechnung erhoben.

Das Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung, bei denen die Lieferung nach einem Lastprofilverfahren abgewickelt wird, beträgt:

Entnahme ohne Leis- tungsmessung	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Preisbestandteile Jahrespreise		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Niederspannung	1-02-0-001	Grundpreis	EUR/d	0,26027397	EUR	95,00	113,05
	1-02-0-002	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,09710000	Ct/kWh	9,71	11,55

1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG

Module Niederspannung	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Preisbestandteile Jahrespreise		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Modul 1	1-02-0-015	Pauschaler Rabatt	EUR/d	-0,38369863	EUR	-140,05	-166,66
Modul 2	1-02-0-016	Arbeitspreis	EUR/kWh	0,03880000	Ct/kWh	3,88	4,62
Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar) Arbeitspreis	1-02-0-018	NT Arbeitspreis	EUR/kWh	0,03880000	Ct/kWh	3,88	4,62
	1-02-0-002	ST Arbeitspreis	EUR/kWh	0,09710000	Ct/kWh	9,71	11,55
	1-02-0-017	HT Arbeitspreis	EUR/kWh	0,13560000	Ct/kWh	13,56	16,14

Zeitfenster Modul 3 in der Niederspannung:

Modul 3 Zeitfenster	Fenster NT Niedriglasttarif	Fenster ST Standardtarif	Fenster HT Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	00:00 - 05:30	Alle restlichen Zeiten	08:30 - 13:30

1.4 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Aufwendungen für den Belastungsausgleich gemäß § 28 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.5 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) v. 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) an die jeweilige Stadt zu zahlen ist, ist weiterer Bestandteil der Netzentgelte und wird zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.6 Aufschläge gemäß § 19 Abs.2 StromNEV

Ausgleichszahlungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV an vorgelagerte Netzbetreiber in der sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.7 Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG – Offshore-Haftungsumlage

Ausgleichszahlungen nach § 17 f Abs. 5 EnWG an vorgelagerte Netzbetreiber in der sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höhe sind weiterer Bestandteil der Netzentgelte und werden zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.

1.8 Blindarbeit

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von maximal $\cos \phi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist dafür ein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Für die Berechnung der Blindarbeit gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Preise der EGC Infrastruktur und Netz GmbH.

1.9 Neue oder geänderte Abgaben, Umlagen und sonstige Belastungen der Netzentgelte

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Sollten zukünftig Steuern, sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Netzentgelte erhöhen oder durch den Netzbetreiber umzulegen sind, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Netzentgelte den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

2. Messstellenbetrieb inklusive Messung

Die Messeinrichtungen dienen zur Erfassung und Registrierung der vom Kunden an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistung sowie der entnommenen Energie (Arbeit).

Da der Messstellenbetrieb gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auch die Messung umfasst, werden keine separaten Entgelte für die Messung/ Ablesung erhoben.

Es gelten die folgenden Preise je Zähler:

2.1 Kunden mit Leistungsmessung

Entnahme	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahrespreis Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Mittelspannung	1-06-5-001	Messstellenbetrieb	EUR/d	1,09827397	EUR	400,87	477,04
	1-06-5-002	Wandlersatz	EUR/d	0,54794521	EUR	200,00	238,00
Niederspannung einschl. Umspannung Mittel-/ Niederspannung	1-06-7-001	Messstellenbetrieb	EUR/d	1,09827397	EUR	400,87	477,04
	1-06-7-002	Wandlersatz	EUR/d	0,12328767	EUR	45,00	53,55

EGC Infrastruktur und Netz GmbH, Preisblatt: Netznutzung 2026

Stand 22.12.2025

Irrtümer und Änderungen jederzeit vorbehalten.

Seite 4 von 7

2.2. Kunden ohne Leistungsmessung bei jährlicher Messung

a) Eintarifzähler:

Entnahme	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahrespreis Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Niederspannung	1-06-7-005	Messstellenbetrieb	EUR/d	0,03775342	EUR	13,78	16,40
	1-06-7-002	Wandlersatz	EUR/d	0,12328767	EUR	45,00	53,55

b) EDL-21 Zähler:

Entnahme	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahrespreis Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Niederspannung	1-06-7-011	Messstellenbetrieb	EUR/d	0,07884932	EUR	28,78	34,25
	1-06-7-002	Wandlersatz	EUR/d	0,12328767	EUR	45,00	53,55

2.3 Extraablesung

Für eine Messung/ Ablesung außerhalb des rollierenden Verfahrens durch die EGC Infrastruktur und Netz GmbH wird eine zusätzliche Kostenpauschale erhoben:

Zusätzliche Kosten	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Jahrespreise		
	ID	Bezeichnung	Einheit	Netto	Einheit	netto	brutto
Zusätzliche Messung/ Ablesung	1-06-0-038	Zusätzliche Messung/ Ablesung	EUR/Vorgang	100,00000000	EUR/Vorgang	100,00	119,00

3. Entgelte für Zusatzleistungen

3.1. Sperrungen/ Entsperrungen

Für die Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und die Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung) auf Anforderung des Lieferanten werden folgende Entgelte erhoben:

Zusätzliche Kosten	Bestandteile des elektronischen Preisblattes				Preisbestandteile Jahrespreise		
	ID	Bezeichnung	Einheit	netto	Einheit	netto	brutto
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	2-01-7-001	Sperrung	EUR/Auftrag	100,00000000	EUR/ Auftrag	100,00	119,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	2-01-7-002	Entsperrung	EUR/Auftrag	100,00000000	EUR/ Auftrag	100,00	119,00
Erfolglose Unterbrechung	2-01-7-003	Erfolglose Unterbrechung	EUR/Auftrag	75,00000000	EUR/ Auftrag	75,00	89,25

Sperrungen bzw. Entsperrungen von Stromzählern führen wir ausschließlich auf Anfrage bzw. nach Beauftragung durch. Auf Anfrage erhalten Sie ein konkretes Angebot für den Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit für das entsprechende Objekt.

Die EGC Infrastruktur und Netz GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom | BDEW](#).

5. Umsatzsteuer

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die ausgewiesenen Bruttopreise basieren auf dem ab 01.01.2007 geltenden Umsatzsteuersatz von 19%.

6. Gültigkeit

Stand 22.12.2025. Eine Anpassung der Entgelte bleibt vorbehalten. Es gelten die jeweils veröffentlichten aktuellen Entgelte und Bedingungen der EGC Infrastruktur und Netz GmbH. Werden abweichende Netzentgelte von der Regulierungsbehörde bestimmt, so sind diese für den Zeitraum, für den die Bestimmung erfolgt, maßgeblich.